

Informationen im Internet

Die Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin enthalten:

- Fragen und Antworten zur Anwendung der neuen Maschinenrichtlinie und
- Fragen und Antworten zum Übergang von der alten zur neuen Maschinenrichtlinie.

Außerdem sind dort folgende Informationen zu finden:

- Interpretationspapiere,
- Handlungshilfen,
- Vorträge,
- Berichte, u. a. Forschungsberichte,
- Links zu Rechtstexten sowie
- ein Verzeichnis der harmonisierten Normen.

www.baua.de/maschinen

Forschung für Arbeit und Gesundheit

Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen stehen für sozialen Fortschritt. Sie ermöglichen Unternehmen wie auch der gesamten Volkswirtschaft einen Vorsprung im globalen Wettbewerb.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) forscht und entwickelt im Themenfeld Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, fördert den Wissenstransfer in die Praxis, berät die Politik und erfüllt hoheitliche Aufgaben – im Gefahrstoffrecht, bei der Produktsicherheit und mit dem Gesundheitsdatenarchiv. Die BAuA ist eine Ressortforschungseinrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Friedrich-Henkel-Weg 1–25
44149 Dortmund
Telefon 0231 9071-2071
Fax 0231 9071-2070
info-zentrum@baua.bund.de
www.baua.de



**Die neue Maschinenrichtlinie
2006/42/EG**

Anzuwenden seit dem 29.12.2009

**Schon im Unternehmen
umgesetzt?**

Die Rechtsgrundlagen

Seit wann gilt die neue Maschinenrichtlinie?

Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist seit dem 29.12.2009 anzuwenden. Sie löst die bisherige Richtlinie 98/37/EG ab.

In Deutschland ist die Maschinenrichtlinie im Produktsicherheitsgesetz in Verbindung mit der Maschinenverordnung (9. ProdSV) umgesetzt.

Wer muss die Richtlinie anwenden?

- Wer Maschinen herstellt,
- wer Maschinen von außerhalb der EU einführt,
- wer Maschinen in eigener Verantwortung komplettiert oder zu Maschinenanlagen zusammenbaut und
- wer Maschinen wesentlich verändert, z. B. zur Leistungserhöhung oder für automatische Beschickung, wenn dadurch aufgrund eines erhöhten Risikos zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, muss seit dem 29.12.2009 die neue Maschinenrichtlinie anwenden.

Achtung!

Auch **wer als Betreiber** Maschinen für den **Eigengebrauch** baut, wird zum Hersteller nach Maschinenrichtlinie!

Der Anwendungsbereich

Welche Produktgruppen sind betroffen?

Die Maschinenrichtlinie findet Anwendung auf:

- Maschinen,
- auswechselbare Ausrüstungen,
- Sicherheitsbauteile,
- Lastaufnahmemittel,
- Ketten, Seile und Gurte,
- abnehmbare Gelenkwellen sowie
- unvollständige Maschinen.

Wie werden Maschinen definiert?

Die neue Richtlinie definiert Maschinen als:

- eine Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, wovon mindestens ein Teil beweglich ist, die einer bestimmten Anwendung dient, mit einem Antrieb (nicht unmittelbar eingesetzte menschliche oder tierische Kraft),
- eine Gesamtheit ..., der lediglich Teile fehlen, die sie mit ihrem Einsatzort oder mit ihren Energie- oder Antriebsquellen verbinden,
- eine einbaufertige Gesamtheit, die erst durch Anbringung auf einem Beförderungsmittel oder Installation in einem Gebäude funktionsfähig ist,
- Maschinenanlagen,
- Hebezeuge, deren einzige Antriebsquelle die unmittelbar eingesetzte menschliche Kraft ist.

Artikel 1, Absatz 2 der neuen Maschinenrichtlinie benennt eine Reihe von Ausnahmen.

Die wichtigsten Änderungen

Welche Änderungen enthält die neue Richtlinie?

Die neue Maschinenrichtlinie:

- erweitert den Anwendungsbereich, z. B. auf Baustellenaufzüge, Transportbühnen und Aufzüge zu Maschinenarbeitsplätzen, und enthält Änderungen bei den Ausnahmen vom Anwendungsbereich,
- enthält eine produktbezogene Abgrenzung zur Niederspannungsrichtlinie,
- führt ein neues Konformitätsbewertungsverfahren „Umfassende Qualitätssicherung“ nach Anhang X ein,
- ermöglicht ein vereinfachtes Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen nach Anhang IV bei Anwendung harmonisierter Normen,
- stärkt die Risikobeurteilung,
- konkretisiert die Inhalte der Betriebsanleitung,
- enthält im Anhang I neue Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, z. B. Aufnahme der Betriebsart „Prozessbeobachtung“ sowie erweiterte Anforderungen an die Kennzeichnung,
- erweitert die Anforderungen an die technische Dokumentation bei unvollständigen Maschinen,
- schreibt die Bestimmung eines Dokumentationsverantwortlichen vor.

Das verwendete Risikobeurteilungsverfahren ist anzugeben!